

RS OGH 1973/12/18 10Os167/73, 10Os52/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1973

Norm

StGB §53

StPO §352

StPO §355

Rechtssatz

Ist dem Verurteilten nach Ablauf der Probezeit die Strafe endgültig nachgelassen worden und kommt erst nachträglich hervor, daß er wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, dann kann das Gericht seinen Beschuß, wonach die Strafe endgültig nachgelassen ist, nicht formlos zum Nachteil des Verurteilten aufheben und entweder den Aufschub nunmehr widerrufen oder im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 4 BedVG (nunmehr § 53 Abs 1 StGB) die Probezeit verlängern, wenn auch hervorkommt, daß die Voraussetzungen des endgültigen Strafnachlasses seinerzeit zu Unrecht vom Gericht angenommen wurden (Rechtskraft, ne bis in idem).

Entscheidungstexte

- 10 Os 167/73
Entscheidungstext OGH 18.12.1973 10 Os 167/73
- 10 Os 52/81
Entscheidungstext OGH 27.05.1981 10 Os 52/81

Vgl auch; Beisatz: Auch objektiv unrichtige deklarative Beschlüsse erwachsen mangels Anfechtung in formelle und materielle Rechtskraft (so schon SS 4/37 und 31/55). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0092534

Dokumentnummer

JJR_19731218_OGH0002_0100OS00167_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>